



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nutzungsordnung für den Alten Lokschnuppen

Präambel

Der Alte Lokschnuppen soll eine Mehrzweckhallenfunktion wahrnehmen und die Belange und Erfordernisse von Vereinen, Verbänden, Bürgern sowie Gewerbetreibenden berücksichtigen.

Er soll vor allem folgenden Veranstaltungen – beispielhaft aufgezählt - dienen:

Kulturellen Veranstaltungen, Jugendveranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Märkten, Konzerten, Bürgerfesten sowie Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden und solchen von Industrie, Handel und Gewerbe. Eine zusätzliche Konkurrenzsituation zur örtlichen Gastronomie soll durch Nutzungen grundsätzlich nicht entstehen. Grundsätzlich handelt es sich bei dem Alten Lokschnuppen um einen Veranstaltungsort, der auf Grund seiner baulichen Ausrichtung nur für den Sommerbetrieb vorgesehen ist. Eine Nutzung im Winter ist nur bedingt möglich, da der Lokschnuppen lediglich über ein Gasheizstrahlungs-System, das im Deckenbereich installiert ist, verfügt und im Betrieb Lüftungsgeräusche, die eventuell zu Beeinträchtigungen des Veranstaltungsbetriebes führen können, erzeugt. Ein Überwachungssystem (Alarmanlage) ist im Alten Lokschnuppen nicht vorhanden und muss bei Bedarf vom Nutzer gestellt werden. Die Räumlichkeit verfügt über einen barrierefreien Zugang sowie eine Behinderten-Toilette. Die vorhandene Bühne ist in einer Grundausstattung in der Größe 8 m x 4 m, Höhe 0,60 m, aufgebaut und steht entgeltfrei zur Verfügung. Wird ein Ab-, Um- und Wiederaufbau der Bühne gewünscht, werden entsprechende Kosten in Rechnung gestellt. Eine Bestuhlung in Form von vorhandenen Festzeltgarnituren ist möglich, ebenso eine andere Bestuhlung in Eigen-Organisation. Der Alte Lokschnuppen verfügt über eine mobile Theke mit max. 8 Thekenteilen plus einer zusätzlichen Zapfanlage, 2 Kühlschränke, 5 Garderobenständer sowie 2 Kulissenständer. Es erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass der Alte Lokschnuppen nur eingeschränkt für eine Nutzung in der kalten Jahreszeit (Okt. – April) ausgelegt ist.

§ 1 - Zweckbestimmung oder Allgemeines

(1) Der Alte Lokschnuppen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hünfeld, welche vorrangig für kulturelle, kirchliche, kommunale und staatsbürgerliche gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, sowie für Vereine, Verbände und Schulen zur Verfügung steht, nachrangig für private Zwecke (private Feiern, Firmenveranstaltungen), die unter dem Genehmigungsvorbehalt des Magistrats stehen.

§ 2 - Nutzer

(1) Die Bürger, Vereine, Verbände, karitativen Organisationen, Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählergruppen, Behörden, Schulen und Betriebe der Stadt Hünfeld sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, den Alten Lokschnuppen zu nutzen. Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Grundordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen. (2) Auswärtigen Nutzern, wie z. B. Vereine, Verbände, karitative Organisationen, Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählergruppen, Behörden, Schulen und Firmen, kann die Nutzung des Alten Lokschnuppens für Veranstaltungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Magistrats ohne Entgeltermäßigung ermöglicht werden. Veranstaltungen von auswärtigen Nutzern, ausgenommen aus den Mitglieds-kommunen der Interkommunalen Zusammenarbeit (derzeit Burghaun, Nüsttal, Rasdorf), sind grundsätzlich nicht vorgesehen. (3) Sofern keine besondere städtische Nutzung im öffentlichen Interesse vorgesehen ist, besteht die Möglichkeit, jedoch ohne einen Rechtsanspruch, den Alten Lokschnuppen zu nutzen. Um eine Konkurrenzsituation für die Gastronomie zu vermeiden, ist eine Nutzung grundsätzlich nur mit Bewirtung. durch einen Gast-nomen oder gewerblich tätigen Caterer/Party-service aus Hünfeld oder aus den Mitglieds-kommunen des Zweckverbandes Hessisches Kegelspiel (derzeit Burghaun, Rasdorf, Nüsttal) zulässig. (4) Die Räume des Alten Lokschnuppens werden vorrangig an örtliche Interessenten, nachrangig an ortsfremde Interessenten vergeben. (5) Die Räume des Alten Lokschnuppens stehen Jugendlichen und jungen Erwachsenen für private Veranstaltungen nicht zur Verfügung. Hier wird auf die Räumlichkeiten im Hotel Engel verwiesen. (6) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Nutzer, die die Nutzungsordnung nicht einhalten oder Anlagen und Einrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigen, können vom Magistrat befristet oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn ein Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. (7) Die Nutzung im Winter ist nur bedingt und mit Einschränkungen (Fußboden-kälte) möglich, da der Lokschnuppen lediglich über ein Gasheizstrahlungs-system im Deckenbereich verfügt. Insofern ist bei Veranstaltungen in der kalten Jahreszeit, der jeweilige Veranstalter selbst verantwortlich, durch geeignete Maßnahmen für die ausreichende Innentemperatur (22°) zu sorgen.

§ 3 - Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Ausführung der Nutzungsordnung ist der Magistrat der Stadt Hünfeld. (2) Die Aufgaben des Magistrats werden nach näherer Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Hünfeld und der Allgemeinen Geschäfts-anweisung der Stadtverwaltung vom Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung wahrgenommen.

§ 4 - Nutzungsverhältnis

(1) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht. (2) Für jede einmalige oder auch laufend wiederkehrende Nutzung von Räumlichkeiten oder Einrichtungen gegenständen des Alten Lokschnuppens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Magistrat der Stadt und dem Nutzer abzuschließen. Zwischen Vertragsschluss und vorgesehenem Nutzungstermin sollen mindestens 21 Tagen liegen. (3) Der Nutzer ist ohne Zustimmung des Magistrats nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 5 - Kaut-ion

(1) Von dem Nutzer kann als Sicherheit für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag eine Kaut-ion verlangt werden. Deren Höhe ist einzelvertraglich festzulegen und soll sich an dem zu entrichtenden Nutzungsentgelt orientieren. (2) Die Kaut-ion ist spätestens eine Woche vor dem Nutzungstermin auf eines der Konten der Stadtkasse Hünfeld einzuzahlen, andernfalls ist der Magistrat berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. (3) Der Kaut-ionsbetrag wird zurückgezahlt, sobald sämtliche Ansprüche der Stadt aus dem Nutzungsvertrag erfüllt wurden.

§ 6 - Entgeltpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Entgelte, Schadenersatz

(1) Entgeltpflichtig ist der Nutzer laut Nutzungsvertrag. Mehrere Entgelt pflichtige haften als Gesamtschuldner. (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages. (3) Das Nutzungsentgelt sowie die anfallenden Nebenkosten werden im Nutzungsvertrag festgesetzt und sind innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung fällig.

§ 7 - Nutzungsentgelte und Nebenkosten

(1) Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der Entgeltregelung für den Alten Lokschnuppen. (2) Das Entgelt setzt sich zusammen aus: Miete, Reinigungskosten Sanitärbereich, Miete Toilette, Nebenkosten (insbesondere für Strom, Wasser und Heizung/Gas) sowie Regiekosten. Regiekosten sind die Kosten für die Veranstaltungsorganisati-on durch Hausmeister und Verwaltung. Die Nebenkosten werden nach tatsächli-chem Verbrauch und aktuellem Tarif abgerechnet. (3) Die Inanspruchnahme des Hausmeisters vor und nach sowie während einer Veranstaltung und sonstige Dienstleistungen (z. B. Bestuhlung aufstellen, usw.) wird nach Aufwand mit dem aktuellen Stundensatz (im Jahr 2023 = 18,00 €/Std.) berechnet. (4) Die Regiekosten beinhalten den Aufwand der allgemeinen Hausverwaltung und den Kontrollgang des Hausmeisters vor und nach der Veranstaltung. Hierfür werden 4 Stunden zugrunde gelegt. Die Einweisung und Erläuterung im Rahmen eines Ortstermins durch den Hausmeister ist mit einer Stunde in den Regiekosten berücksichtigt. (5) Wird für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personal-aufwand notwendig (Schadenfallabwicklung, besondere Aufsicht, Sonderwün-sche des Kunden usw.), können die Kosten, nach tatsächlichem Aufwand berech-net werden. (6) Der Magistrat der Stadt Hünfeld ist berechtigt, mit den Nutzern abweichende Nutzungsentgelte zu vereinbaren, wenn das Verlangen des vollen Entgeltes für den Nutzer eine besondere Härte bedeutet oder die Abweichung dem Interesse der Stadt Hünfeld dient. (7) Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Durchführung regelmäßiger Ver-anstaltungen können hinsichtlich der Entgelte Sondervereinbarungen getroffen

werden.

(8) Städtische Veranstaltungen (z. B. Hünfelder Markthalle, Abschlussbuffet Se-niorenfahrt, Unternehmertreffen, usw.) werden nach tatsächlich anfallendem Aufwand berechnet, d. h. Reinigungskosten, Personalkosten, Heizung/Lüftung bzw. Verbrauchskosten. Sämtliche Mietkosten entfallen.

§ 8 - Entgeltermäßigung

(1) Tarif „Örtlich“ Örtliche Nutzer (Hünfelder) erhalten gegenüber auswärtigen Nutzern grundsätz-lich eine 25%-ige Ermäßigung vom Normaltarif (440,00 €). Somit wird für örtli-che Nutzer ein Entgelt von 330,00 € erhoben. (2) Tarif „Kurzveranstaltung“ Kurzveranstaltungen bis zu einer maximalen Dauer von drei Stunden erhalten ei-ne Ermäßigung um 50 % zum Normaltarif (440,00 €). (3) Im öffentlichen Interesse kann für sonstige Veranstaltungen auf Antrag eine Ermäßigung oder ein Erlass der Nutzungsentgelte erfolgen. Die Möglichkeit, zu derartigen Veranstaltungen ergänzende Zuschüsse aus Mitteln der Vereinsförde-rung, Jugendhilfe, Kultur- und Wirtschaftsförderung und im Rahmen der Part-nerschaftsarbeit zu erhalten, bleibt hiervon unberührt. Ein derartiges öffentli-ches Interesse liegt dann vor, wenn eine Veranstaltung im Bereich der offenen Ju-gendarbeit angeboten wird, z. B. Jugenddisco, Jugendcafé, Jugendfilmvorführun-gen bis hin zur Organisation offener Jugendbetreuungsangebote.

§ 9 - Hausrecht

Das Hausrecht über den Magistrat, sowie die vom Magistrat beauftragten Perso-nen, insbesondere Hausmeister aus.

§ 10 - Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Räume, Einrichtungen und Gegenstände sowie die Außenanlagen vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Schäden sind dem Hausmeister anzuzei-gen. (2) Für die Herrichtung und Möblierung der Mehrzweckhalle ist der Nutzer ver-antwortlich. Dekorationen und Aufbauten sind mit dem Hausmeister abzustim-men. (3) Einzelheiten hinsichtlich Zeit, Ort und Umfang von vertraglich vereinbarten vorbereitenden und nachbereitenden Maßnahmen sind vom Nutzer rechtzeitig mit dem Hausmeister abzustimmen. (4) Die höchstzulässige Zahl der Sitzplätze und der Besucher – max. 450 Personen – richtet sich nach den Vorschriften der Bauaufsicht, deren Einhaltung der Nut-zer garantiert. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notaus-gänge von allen Hindernissen freizuhalten. Sämtliche Fluchtwege und Feuerlö-scher sind unbedingt frei zu halten. Die Außentüren auf beiden Seiten dürfen während einer Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. (5) Veranstaltungen sind grundsätzlich bis 03:00 Uhr des dem Veranstaltungsbe-ginn folgenden Tages zu beenden. Ausnahmen sind entsprechend anzumelden und abzuklären. (6) Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrif-ten, der brandschutzrechtlichen Bestimmungen und aller steuerlichen Ver-pflichtungen. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (Hygienevorschriften) sowie des Urheberrechtsgesetzes (GEMA) sind einzuhalten. Berechtigte Interessen von Anwohnern sind zu berücksichtigen. Der Nutzer ist für die Anmeldung der Ver-anstaltung bei der GEMA selbst verantwortlich und trägt die daraus entstehen-den Kosten. Der Nutzer hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung Sorge zu tragen. (7) Aus Gründen des Lärmschutzes für Anwohner sind die Türen des Alten Lok-schnuppens spätestens ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Hierzu wird ebenfalls auf die gesetzliche allgemeine Nachtruhe ab 22:00 Uhr verwiesen. (8) Auf Grundlage eines Lärmschutzgutachtens für den Alten Lokschnuppen dür-fen dort folgende Geräuschpegel nicht überschritten werden: tagsüber bis 22:00 Uhr = bis max. 70 dB(A) nachts ab 22:00 Uhr = bis max. 55 dB(A)

(9) Nach Schluss der Veranstaltung hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die gemieteten Räumlichkeiten unverzüglich verlassen werden, so dass diese spätes-tens nach Ablauf von 30 Minuten von den Besuchern geräumt sind, sofern im Nutzungsvertrag nichts Anderes festgelegt wird. (10) Die Nutzer haben die angemieteten Räumlichkeiten, Sanitäranlagen, Ein-richtungsgegenstände, sowie das Gebäudeumfeld, einschließlich der angrenzen-den Parkplätze ordnungsgemäß und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung von Reinigungsmitteln besteht nicht. Die Reinigung und die Entfernung der vom Veranstalter mitgebrachten Gegenstände und Dekorationen muss spätestens am dem Beginn der Veranstaltung folgenden Tag, 12:00 Uhr, erfolgt sein, sofern aus besonderem Anlass kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird. (11) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des bei der Ver-anstaltung angefallenen Mülls verantwortlich. Er trägt die hierfür anfallenden Kos-ten. (12) Nach Nutzung der Zapfanlage ist diese einschließlich Theke und Anschlüsse zu reinigen, mit Wasser zu spülen und anschließend trocken abzuwischen. Die Türen sind zu öffnen, um Schimmel zu vermeiden. Die Kühlschränke sind nach Nutzung ebenfalls zu reinigen und trocken auszuwischen. Die Türen sollen eben-falls geöffnet bleiben. (13) Über eine ordnungsgemäße Reinigung entscheidet zunächst der Hausmei-ster. Kommt der Veranstalter seiner Reinigungsverpflichtung nicht nach, ist der Magistrat ohne vorherige Aufforderung berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. (14) Nach Abnahme der Räumlichkeit wird eine Endreinigung durchgeführt, die dem Nutzer in Rechnung gestellt wird. (15) Die Nutzer haben im Bedarfsfalle den erforderlichen Winterdienst vom Ge-bäudezugang zur öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Grundstück sicherzustel-len.

§ 11 - Bewirtung

(1) Die Bewirtung erfolgt grundsätzlich durch Gast-nomen oder gewerblich tä-tige Caterer/Party-service aus Hünfeld oder aus den Mitglieds-kommunen des Zweckverbandes Hessisches Kegelspiel (derzeit Burghaun, Rasdorf, Nüsttal). Eine Eigenbewirtung sowie Verpflegung mit „Fast-Food“ ist ausgeschlossen. (2) Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sind die lebensmittelrechtlichen und gaststättenrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Es ist ausschließlich Mehr-weggeschirr zu verwenden.

§ 12 - Brandschutz

Die Flucht- und Rettungswege sowie die Feuerlöscher sind immer frei zu halten und dürfen nicht blockiert werden. Nebel, Rauch und offenes Feuer sind in den Räumlichkeiten zu vermeiden, die RWA-Anlage würde Alarm auslösen, die Dachfenster öffnen und die Brandab-schnittstür schließen. Sollte während der Veranstaltung Nebel, Rauch o. ä. erzeugt werden, muss die RWA-Anlage ausgeschaltet und ein Brandsicherheitsdienst gestellt werden. Reihenbestuhlung (nach der Hess. Versammlungsstättenrichtlinie) In Reihen angeordnete Stühle (mehr als 20), die nur vorübergehend aufgestellt werden, müssen in den einzelnen Reihen fest miteinander verbunden werden (unverrückbar). Sitzplätze müssen mind. 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss ei-ne lichte Durchgangsbreite von mind. 0,40 m vorhanden sein. Tischbestuhlung (nach der Hess. Versammlungsstättenrichtlinie) Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch sollte 1,50 m nicht unterschreiten. Neben oder zwischen der Bestuhlung sowie vor und hinter der Bestuhlung müs-sen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müs-sen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.

§ 13 - Haftung

(1) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zu-sammenhang mit der Veranstaltung an den Räumen des Alten Lokschnuppens, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Nutzer. (2) Der Magistrat haftet für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Erfül-lungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14 - Kündigung, Rücktritt

(1) Der Magistrat ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn: a) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Lösung vom Vertrag rechtfertigt. b) Tatsachen bekannt werden, die mit an Sicherheit grenzender Wahr-scheinlichkeit befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume durch den Benutzer nicht gewährleistet werden kann. c) der Benutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder, wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird. (2) Tritt der Nutzer 21 bis 7 Tage vor dem Nutzungstermin von dem Vertrag zu-rück, sind 25 % der vereinbarten Miete zu zahlen. Nach diesem Zeitpunkt werden 50 % der vereinbarten Miete erhoben.

(3) Dem Rücktritt des Nutzers vom Vertrag steht die fristlose Kündigung durch den Magistrat wegen nicht unerheblicher Vertragsverletzung durch den Nutzer gleich.

§ 15 - Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort ist Hünfeld. (2) Soweit ein Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften wirksam verein-bart werden kann, ist für Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis aus-schließlich das Amtsgericht Hünfeld zuständig.

§ 16 - Einbeziehung in den Nutzungsvertrag

(1) Die Nutzungsordnung wird Bestandteil des jeweiligen Nutzungsvertrages, so-fern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. (2) Die Nutzungsordnung wird im Alten Lokschnuppen an geeigneter Stelle ausge-legt.

§ 17 - Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2023 in Kraft.

Hünfeld, 23.05.2023

DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD
gez.Tschesnok Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Liste der Personen, die zum Amt einer/eines Schöffin/Schöffen berufen wer-den können, liegt in der Zeit vom 24.07. – 31.07.2023 beim Magistrat der Stadt Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1 (Erdgeschoss, Pforte), 36088 Hünfeld, wäh-rend der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr und don-nerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus. Einsprüche können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, bei der vorgenannten Behörde schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung erho-ben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Hünfeld, den 22.07.2023

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Tschesnok, Bürgermeister

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Notfallambulanz

Die Hünfelder Helios St. Elisabeth Klinik Hünfeld verfügt über eine rund um die Uhr besetzte Notfallambulanz mit Chirurgen, Internisten und Gynäkologen. Die Menschen in der Region können sich somit bei medizinischen Problemen 24 Stunden rund um die Uhr auch an Wochenenden und Feiertagen an die Not-fallambulanz der Klinik wenden.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst in Fulda

Tel. (0661) 19292, Mo, Di, Do ab 19 Uhr bis 7 Uhr am nächsten Tag, Mi ab 14 Uhr Wochenende, Fr. ab 18 Uhr bis Mo. 7 Uhr

Apotheken-Notdienst:

Bereich Hünfeld / Altkreis Hünfeld:

21.07. bis 27.07., Marien Apotheke, Hünfeld
28.07. bis 03.08., Apotheke am Niedertor, Hünfeld

Zahnärztlicher Notfallvertretungsdienst für den Bereich Hünfeld:

Servicenummer 0180/5607011 (gebührenpflichtig).

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

22.07. bis 23.07., Großtierpraxis Dr. Jahn-Falk/Dr. Bierhorst, Tel. 06657 / 919040 Kleintiere Notdienst zu erfragen beim Haustierarzt, Samstag ab 19 Uhr bis Mon-tag 6 Uhr

Wichtige Rufnummern:

Polizei	Tel. 1 10
Polizeistation Hünfeld	Tel. 9 65 80
Feuerwehr	Tel. 1 12
Ärztliche Notdienstzentrale Fulda, Wörthstr. 1	Tel. 1 92 92
Notarztwagen	Tel. 1 12
Krankentransport	Tel.: 06 61/19 - 2 22
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband, Hünfeld	Tel. 9 67 00
HELIOS St. Elisabeth Klinik	Tel. 98 70
Stadtverwaltung Hünfeld	Tel. 18 00
Stadwerke Hünfeld	Tel. 18 00
Eigenbetrieb Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld	Tel. 18 00
Ortsgericht jeweils mittwochs von 15 bis 18 Uhr	Tel. 180 870
Schiedsmann	Tel. 84 80
Franz-Georg Brandt, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung, kostenlose Beratung Rentenanspruchstellung	Tel. 9859633
Matthias Müller, Beratung „Schutz von Wespen, Hummeln, Wildbienen und Hornissen“	Tel. 72050

Kirchengemeinden:

Kath. Pfarrei Hl. Maria Magdalena	
Hünfelder Land, Zentrales Pfarrbüro St. Jakobus	Tel. 992230
Bonifatiuskloster	Tel. 9 40
Ev. Pfarramtsbüro Hünfeld	Tel. 23 85
Ev. Pfarramt I Hünfeld	Tel. 23 87
Ev. Pfarramt II Hünfeld	Tel. 27 96
Telefonseelsorge	Tel. (08 00) 1 11 01 11

INFOS AUS DEM RATHAUS

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag: 8 bis 13 Uhr
Dienstag: 8 bis 13 Uhr und 14.30 bis 17 Uhr
Mittwoch: 8 bis 13 Uhr
Donnerstag: 8 bis 18 Uhr
Freitag: 8 bis 13 Uhr
Telefon (06652) 180-555

Standesamt

Telefon (06652) 180-132 oder per E-Mail an standesamt@huenfeld.de, Öffnungszeiten wie Stadtverwaltung, Terminvereinbarungen auch online möglich unter www.huenfeld.de

Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Montag bis Freitag: 8 bis 12 Uhr
Donnerstag: 14 bis 18 Uhr
Telefon (06652) 180-0 oder per E-Mail an stadt@huenfeld.de

Öffnungszeiten des Wertstoffhofs der Stadt Hünfeld:

Dienstag: 15.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 15.30 bis 17.30 Uhr
Samstag: 10 bis 15 Uhr
Telefon (06652) 180-175

Öffnungszeiten Kompostieranlage:

Dienstag: 15.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 15.30 bis 17.30 Uhr
Samstag: 10 bis 15 Uhr
Die Kompostieranlage ist während der Öffnungszeiten unter Telefon (06652) 180-938 erreichbar.

Öffnungszeiten Stadwerke:

Kundenzentrum Lindenstraße 8
Mo-Di: 8 bis 17 Uhr
Mi: 8 bis 13 Uhr
Do: 8 bis 18 Uhr
Fr: 8 bis 13 Uhr
Telefon (06652) 180-220 oder per E-Mail an vertrieb@stadwerke-huenfeld.de. Störungsdienst: (06652) 180-230

Öffnungszeiten Freibad Im Haselgrund:

täglich von 9 bis 19 Uhr, bei schönem Wetter bis 20 Uhr. An Schlechtwettertagen Schließung ab 11:00 Uhr, bei Wetteränderung von 17 bis 19 Uhr wieder geöffnet.

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Hünfeld:

Montag: 11 bis 14 Uhr und 16 bis 19 Uhr
Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 16 bis 18 Uhr
Freitag: 9 bis 15 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat: 10 bis 12 Uhr
Telefon (06652) 180-183